

Ausführungsbestimmungen über die Berufe und die Einrichtungen des Gesundheitswesens

vom ...

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 und Absatz 3, Artikel 44 Absatz 3 und Artikel 46 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes vom ...¹,

beschliesst:

I.

1. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

Diese Ausführungsbestimmungen regeln:

- a. die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen;
- b. die Anerkennung ausländischer Diplome und Fähigkeitsausweise;
- c. die Tätigkeit von unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht von Fachpersonen mit Berufsausübungsbewilligung stehenden Personen sowie von Praktikanten;
- d. die Stellvertretung;
- e. die erforderlichen Fachkenntnisse für die Berufe des Gesundheitswesens;
- f. die Bewilligungsinstanzen für die Einrichtungen des Gesundheitswesens;
- g. weitere Pflichten von Einrichtungen im Bereich des Gesundheitswesens;
- h. die Voraussetzungen zum Betrieb von öffentlichen Bädern und
- i. die Voraussetzungen zum Betrieb von Solarien.

2. Berufe des Gesundheitswesens

Art. 2 *Gesuchsunterlagen*

¹ Mit dem Gesuch um Erteilung der Berufsausübungsbewilligung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Beschrieb des Tätigkeitsbereichs sowie Angaben zu Ort der Tätigkeit und Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme;
- b. Nachweis der Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für die entsprechende Tätigkeit, namentlich Diplome, Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel sowie Nachweis über die Absolvierung der verlangten praktischen Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss (bei Teilzeit erhöht sich die Dauer entsprechend);
- c. tabellarischer Lebenslauf;
- d. Ausweis über das Vorhandensein der zur Berufsausübung notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen;
- e. aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister sowie ein Leumundszeugnis. Bei Personen, welche noch nicht seit fünf Jahren in der Schweiz leben, ist ein Auszug aus dem Strafregister des Herkunftslands erforderlich;
- f. Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

² Personen, welche über ein ausländisches Diplom oder eine ausländische Ausbildung verfügen, haben auf Verlangen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- a. amtlich beglaubigte Ausbildungs- und Prüfungsprogramme, die über Ausbildungsgang und Prüfungsstoff Aufschluss geben;
- b. Ausweise über die einzelnen Ausbildungsperioden und über eine allfällige Weiterbildung sowie andere, für die Gleichwertigkeit der Ausbildung erforderlichen Unterlagen und
- c. beglaubigte Übersetzung der Dokumente, falls sie nicht in einer schweizerischen Landessprache abgefasst sind.

³ Das Finanzdepartement kann weitere Unterlagen verlangen.

Art. 3 *Ausländische Diplome und Fähigkeitsausweise*

¹ Ausländische Diplome und Fähigkeitsausweise werden gemäss dem schweizerischen Staatsvertragsrecht anerkannt oder wenn die gesuchstellende Person den Nachweis der Gleichwertigkeit erbracht hat.

² Wird gemäss der Bundesgesetzgebung ein eidgenössisches Diplom verlangt, werden ausländische Fähigkeitsausweise nach Massgabe des Bundesrechts und des schweizerischen Staatsvertragsrechts anerkannt.

Art. 4 *Fachlich unselbstständige Personen*

¹ Die fachlich unselbstständige Berufsausübung erfolgt unter der direkten Verantwortung und Aufsicht des Bewilligungsinhabers bzw. der Bewilligungsinhaberin. Unselbstständig Tätige handeln im Namen und auf Rechnung des Bewilligungsinhabers bzw. der Bewilligungsinhaberin.

² Personen gemäss Absatz 1 müssen über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen. Ihnen dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, zu deren Beaufsichtigung die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügende Person befähigt ist und die nicht eine persönliche Berufsausübung durch den Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin erfordern.

³ Die Beschäftigung von Personen, welche einen universitären Medizinal- oder einen Psychologieberuf ausüben, ist vom Finanzdepartement zu bewilligen. Die Bewilligung wird an den verantwortlichen Inhaber bzw. die verantwortliche Inhaberin der Berufsausübungsbewilligung erteilt, wenn er bzw. sie:

- a. über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügt und
- b. über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügt.

Art. 5 *Praktikanten*

¹ Praktikanten im Bereich der universitären Medizinal- und der Psychologieberufe werden zugelassen, sofern sie an einer eidgenössischen oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule einen Bachelorabschluss erlangt haben und für den betreffenden Masterstudiengang immatrikuliert sind.

² Praktikanten im Bereich der übrigen Tätigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens werden zugelassen, wenn diese über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um im entsprechenden Sektor tätig sein.

Art. 6 *Stellvertretung*

¹ Infolge Krankheit, Ferienabwesenheit oder bei anderer begründeter Verhinderung kann sich eine im Bereich des Gesundheitswesens tätige Person durch eine fachlich ausgewiesene Person vertreten lassen.

² Die Stellvertretung ist bewilligungspflichtig. Sie darf nur von Personen ausgeübt werden, welche die Voraussetzungen zur selbständigen Berufsausübung erfüllen.

³ Wird die Stellvertretung durch eine zur selbständigen Berufsausübung im Kanton oder zur Stellvertretung in diesem Beruf bereits von einer im Kanton zugelassenen Person wahrgenommen, so genügt die Meldung an das Finanzdepartement.

⁴ Wird die Stellvertretung durch eine Person, die in einem anderen Kanton über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt, wahrgenommen, sind zusätzlich Kopien der Diplome und der Berufsausübungsbewilligung des anderen Kantons einzureichen.

Art. 7 *Fachkenntnisse*

¹ Die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung sowie der erforderlichen Berufserfahrung zur privatrechtlichen Ausübung der Medizinal- und Psychologieberufe richten sich ausschliesslich nach dem Bundesgesetz über die Medizinalberufe² und dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe³.

² Die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung sowie der erforderlichen Berufserfahrung zur privatrechtlichen Ausübung der Berufe, welche als Leistungserbringer zugelassen sind richtet sich nach der Krankenversicherungsgesetzgebung.

³ Die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung sowie der erforderlichen Berufserfahrung zur privatrechtlichen Ausübung der Berufe, welche im Nationalen Register der nicht-universitären Gesundheitsberufe (NAREG) aufgeführt und im Anhang der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993⁴ erwähnt sind, richtet sich nach den Vorgaben der betreffenden Ausbildungsgängen.

3. Einrichtungen des Gesundheitswesens

3.1. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 8 *Bewilligungsinstanzen*

¹ Das Finanzdepartement erteilt die Betriebsbewilligung für:

- a. Spitäler und Kliniken;
- b. Pflegeheime und weitere Einrichtungen mit stationärer Langzeitpflege;
- c. Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte bzw. Ärztinnen dienen (HMO und dergleichen);
- d. folgende Organisationen und Einrichtungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung⁵:
 1. Institutionen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex),
 2. Organisationen der Ergotherapie,
 3. Organisationen der Physiotherapie,
 4. Organisationen der Ernährungsberatung,
 5. Laboratorien,
 6. Abgabestellen für Mittel und Gegenstände, die der Untersuchung oder Behandlung dienen,
 7. Geburtshäuser,
 8. Transport- und Rettungsunternehmen und
 9. Heilbäder.

² Das Finanzdepartement erteilt die Betriebsbewilligung auf Antrag des Kantonsapothekers bzw. der Kantonsapothekerin für:

- a. Öffentliche Apotheken, Spitalapotheken und Heimapotheken sowie im Versandhandel von Heilmitteln tätige Unternehmen;
- b. Privatapotheken von Medizinalpersonen im humanmedizinischen Bereich;
- c. Drogerien und
- d. Betriebe, welche Blut oder Blutprodukte lediglich lagern

³ Das Finanzdepartement erteilt die Betriebsbewilligung auf Antrag des Kantonstierarztes bzw. der Kantonstierärztin für:

- a. Privatapotheken von Tierärzten und -ärztinnen und
- b. Detailhandelsgeschäfte, wenn sie Tierarzneimittel abgeben.

Art. 9 *Gesuchsunterlagen*

¹ Mit dem Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Berufsausübungsbewilligung beziehungsweise tabellarischer Lebenslauf, aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister, Leumundszeugnis und Diplom oder Fähigkeitszeugnis der gesamtverantwortlichen Leitungsperson;
- b. Nachweis über den Einsatz von fachlich hinreichend ausgebildetem Personal;
- c. Pläne der Räumlichkeiten und Einrichtungen unter Angabe der beabsichtigten Nutzung und
- d. bei den Einrichtungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung⁶ ist das Genügen der Anforderungen gemäss der Verordnung über die Krankenversicherung⁷ schriftlich nachzuweisen.

² Im Übrigen sind die Vorschriften von Art. 2 f. dieser Ausführungsbestimmungen sinngemäss anwendbar.

³ Das Finanzdepartement kann weitere Unterlagen verlangen.

Art. 10 *Vorschriftgemässe Führung des Betriebs*

¹ Der Inhaber bzw. die Inhaberin der Einrichtung gewährleistet die vorschriftgemässe Führung des Betriebs und ist dafür besorgt, dass die Dienstleistungen ausschliesslich durch Personen mit den dafür notwendigen fachlichen Qualifikationen oder der allenfalls erforderlichen Berufsausübungsbewilligung erbracht werden.

Art. 11 *Weitere Pflichten*

¹ Die Leitung von bewilligungspflichtigen Einrichtungen des Gesundheitswesens darf nur an Personen übertragen werden, welche sich für die Gewährleistung einer vorschriftgemässen, einwandfreien Betriebsführung eignen.

² In Spitälern, Pflegeheimen und Pflegeabteilungen sowie in Geburtshäusern richten sich die Anforderungen hinsichtlich Anzahl und Qualifikation des Personals nach den jeweiligen Bedürfnissen der Patienten und Patientinnen bzw. der Bewohner und Bewohnerinnen. Im Bereich der Betreuung und der Pflege ist eine ununterbrochene Verfügbarkeit des betreffenden Personals sicherzustellen.

³ Die Betriebsbewilligung wird unter der Auflage, dass sich die Einrichtung an beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungen beteiligt, erteilt.

3.2. Öffentliche Bäder

Art. 12 *Geltungsbereich*

¹ Als öffentliche Bäder gelten:

- a. öffentliche Seebäder, die als solche gekennzeichnet sind oder die über Anlagen für den Badebetrieb verfügen;
- b. öffentliche Bäder mit künstlichen Schwimmbecken, wie Freiluftbäder und Hallenbäder und
- c. Schwimmbäder, Sprudelbäder und dergleichen in Hotels, Schulen, Heil- und Erziehungsanstalten.

Art. 13 *Bewilligung*

¹ Neu- und Umbauten von Bädern bedürfen einer Bewilligung des Finanzdepartements, welches vorgängig die Begutachtung des kantonalen Laboratoriums einholt.

² Mit dem Bewilligungsgesuch für Bäder mit künstlichen Becken sind Beschreibungen der Badewasseraufbereitung und Angaben über die vorgesehene Besucherkapazität einzureichen.

Art. 14 *Technische und hygienische Anforderungen*

¹ Öffentliche Bäder sind so anzulegen, dass die Gesundheit der Badegäste und des Personals gewährleistet ist.

² Die zum Betrieb gehörenden Räumlichkeiten, wie namentlich Umkleide- und Ruheräume, Duschen, Toiletten, sind in einwandfreiem, hygienischem Zustand zu halten.

Art. 15 *Wasserqualität*

¹ Das Badewasser muss in chemischer, physikalischer und bakteriologischer Hinsicht jederzeit den vom Finanzdepartement festgelegten Anforderungen der Hygiene entsprechen.

Art. 16 *Betriebsleitung*

¹ Die Betriebsleitung von Bädern mit künstlichen Schwimmbecken ist verpflichtet, regelmässig Wasserkontrollen durchzuführen. Der Umfang der Kontrolle wird durch das kantonale Laboratorium festgelegt.

Art. 17 *Kantonales Laboratorium*

¹ Das kantonale Laboratorium führt in Bädern regelmässig Kontrollen durch. Diese umfassen Probeentnahmen zur chemischen und mikrobiologischen Untersuchung sowie Inspektionen der Anlagen.

² Das kantonale Laboratorium kann auch die Betriebsleitung von Seebädern zu regelmässigen Wasserkontrollen verpflichten.

³ Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

⁴ Bei unbefriedigenden Kontrollergebnissen kann das kantonale Laboratorium Verfügungen zur Behebung von Mängeln erlassen mit gleichzeitiger Meldung an das zuständige Departement.

Art. 18 *Massnahmen*

¹ Genügt ein in Betrieb stehendes Bad den Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen nicht und wird trotz Mahnung keine Abhilfe geschaffen, so kann das Finanzdepartement die Betriebseinstellung verfügen.

3.3. Solarien

Art. 19 *Verbot für Minderjährige*

¹ Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten, öffentliche Solarien zu benutzen. Die Personen, welche öffentliche Solarien betreiben sind verantwortlich dafür, dass dieses Verbot eingehalten wird.

Art. 20 *Hinweis auf Gesundheitsrisiken*

¹ In den betreffenden Räumlichkeiten ist in geeigneter und leicht verständlicher Art und Weise über die gesundheitlichen Risiken, die mit diesen Geräten und deren Anwendung verbunden sind, zu informieren.

II.

Keine Fremdänderungen

III.

Keine Aufhebungen

IV.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am ... in Kraft.

Sarnen, ...

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann:
Die Landschreiber:

¹ GDB

² SR 811.11

³ SR 935.81

⁴ GDB 410.4

⁵ SR 832.10

⁶ SR 832.10

⁷ SR 832.102